Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4262

19. 06. 80

Sachgebiet 1101

Nachtrag zur Beschlußempfehlung und zum Bericht
des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages — Drucksachen 8/3460, 8/4127 —

I. Die Beschlußempfehlung — Drucksache 8/4127 — wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die vom Bundestag gemäß § 44 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1)."

2. Anlage 1 (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

I.

1. Jedes Mitglied des Bundestages hat seinen Beruf einschließlich der Personen, Firmen, Institutionen oder Vereinigungen, für die es beruflich tätig ist, genau anzugeben.

   Das gleich gilt für eine entgeltliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder sonstigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder als Treuhänder. Angehörige beratender Berufe haben die Art der Beratung anzugeben.

   Diese Angaben werden im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

2. Ein Mitglied des Bundestages darf kein Rechtsverhältnis eingehen, das ihm Bezüge verschafft, die es, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß es im Bundestag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird.

3. Dem Präsidium ist jede vergütete Nebentätigkeit anzuzeigen.

4. Anzeigepflichtig sind auch Verträge mit Verbänden, Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen und Personenvereinigungen über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten.

   Dies gilt nicht für Mitglieder des Bundestages, die zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben haben, im Rahmen der üblichen Tätigkeit dieses beratenden Berufes.

   Entgeltliche Tätigkeiten für Verbände und Organisationen, die gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung tätig sind, werden veröffentlicht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

5. Einnahmen aus Gutachten, aus publizistischer und Vortragstätigkeit sind anzeigepflichtig, wenn sie die nach Nummer 10 festgesetzten Beträge übersteigen.

6. Jedes Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden, die ihm als Kandidat für eine Bundestagswahl oder als Mitglied des Bundestages für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

   Spenden, die im Einzelfall die nach Nummer 10 festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, hat es dem Präsidium anzuzeigen.

7. Für Mitglieder des Bundestages, die in Rechtsstreitigkeiten für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten wollen, werden besondere Richtlinien erlassen.

8. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

9. Jedes Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung seine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den Angaben nach Nummer 1 ersichtlich ist.

10. Umfang und Grenzen der Anmeldepflicht gemäß Nummern 3 bis 6 werden jährlich vom Ältestenrat auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt.

11. In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten bzw. beim Präsidium sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

II.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages gegen die Verhaltensregeln verstoßen hat, hört das Präsidium das betroffene Mitglied des Bundestages an. Ist der Verdacht nach Anhörung nicht ausgeräumt, kann das Präsidium den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, um eine Stellungnahme bitten. Einmütig getroffene Feststellungen des Präsidiums können veröffentlicht werden."

II. Änderung des Berichts des Abgeordneten Spitzmüller:

Der Geschäftsordnungsausschuß hat mit Drucksache 8/4127 Beschlußempfehlung und Bericht zum Entwurf einer Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden von allen Fraktionen die Anträge zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 8/4114) und zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Drucksache 8/4115) eingebracht. Beide Vorlagen wurden in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. Mai 1980 dem Rechtsausschuß federführend und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Juni 1980 mit beiden Vorlagen befaßt und vor Eintritt in die Sachdiskussion beschlossen, sich hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 8/4114 (Abgeordnetengesetz) nur mit der Einfügung eines neuen § 44 a zu befassen.

Mit Schreiben vom 11. Juni 1980 hat der Vorsitzende des Ausschusses dem Vorsitzenden des federführenden Rechtsausschusses über das Ergebnis der Beratung u. a. mitgeteilt:

„Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß es eine absolut befriedigende Lösung des zur Regelung anstehenden Problems nicht gibt. Unter den gegebenen Umständen hält er die von den Fraktionen vorgeschlagene Regelung für die praktikabelste Lösung, um dem Auftrag des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 nachzukommen.

Bezüglich des § 44 a beschloß der Ausschuß, die unveränderte Übernahme zu empfehlen.

Ein Antrag, festzulegen, daß Finanzbehörden dem Präsidium Auskünfte über Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Mitgliedes des Bundestages erteilen dürfen, fand im Ausschuß keine Mehrheit."

Bezüglich der Änderung der Verhaltensregeln (Drucksache 8/4115) empfiehlt der Ausschuß, die Vorlage mit einigen Änderungen, wie sie sich aus der Beschlußempfehlung des Ausschusses ergeben, zu übernehmen.

Ferner hat der Geschäftsordnungsausschuß dem federführenden Rechtsausschuß mitgeteilt, er halte es bei Einfügung eines § 44 a für notwendig, den § 18 GO BT in der vorgesehenen Neufassung der Geschäftsordnung auf Drucksache 8/4127 wie folgt zu ändern:

„Die vom Bundestag gemäß § 44 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1)."

Der Geschäftsordnungsausschuß hat dem Rechtsausschuß anheimgestellt, aufgrund der bei Annahme des § 44 a erforderlichen Änderung des § 18 GO BT es dem Geschäftsordnungsausschuß zu überlassen, diese Änderung mit der Änderung der Anlage 1 dem Plenum zur Beschlußfassung

zuzuleiten. Der Rechtsausschuß könne dann die Vorlage auf Drucksache 8/4115 für erledigt erklären lassen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1980 hat sich der Rechtsausschuß mit der vom Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt.

Der Innenausschuß hat mit Schreiben vom 18. Juni 1980 mitgeteilt, er habe die Vorlagen auf Drucksachen 8/4114 und 8/4115 einstimmig gebilligt.

Hinsichtlich der Einfügung einer neuen Nummer 1. a in die Verhaltensregeln hat der Geschäftsordnungsausschuß in Anpassung an die bereits bestehenden Verhaltensregeln einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und schlägt für Abschnitt II eine klarstellende Formulierung vor. Wegen der Einfügung der Nummer 1. a empfahl sich eine Neudurchnumerierung der Anlage 1.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	**Collet**	**Dr. Miltner**	**Spitzmüller**
Vorsitzender	Berichterstatter		